

51. 1. Verhältnis des § 444 zu § 286 BPD.
 2. Ist als Partei im Sinne des § 444 auch ihr Rechtsvorgänger anzusehen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1921 i. S. F. u. Gen. (Wkl.) w. B. (Rl.). IV 469/20.

I. Landgericht München II. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der 1904 verstorbene R. hatte mit seiner Ehefrau im Jahre 1860 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen, auf Grund dessen er von ihr beerbt wurde. Die Frau starb 1916 und wurde von den Beklagten beerbt. Der Kläger behauptet, die Eheleute R. hätten in Abänderung des Erbvertrags ein eigenhändiges Testament errichtet, in welchem ihm ein Vermächtnis von 10000 M ausgesetzt sei, dann habe aber die Ehefrau das Testament kurz vor dem Tode des Mannes heimlich verbrannt.

In beiden Vorinstanzen ist der Klage auf Auszahlung des Vermächtnisses stattgegeben worden. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil wegen Verletzung des materiellen Rechtes aufgehoben. Die auf Verletzung der §§ 286, 444 BPD. gestützte Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat zunächst auf Grund von Zeugnisaussagen einen dem Verlangen des Klägers entsprechenden Tatbestand festgestellt. Es hat dann die weitere Behauptung des Klägers, daß das spätere Testament den Formvorschriften der §§ 2231 Nr. 2 u. 2267 BGB. entsprochen habe, nicht nur wegen arglistiger Beseitigung der Urkunde durch die Ehefrau R. für erwiesen erachtet, sondern in erster Linie auch deswegen, „weil der Ehemann R. längere Zeit Bürgermeister gewesen sei, als erfahrener Mann geschilbert werde, bei dem sich die Leute gerade in lehtwilligen Angelegenheiten Rat erkolten, und daher anzunehmen sei, daß er auch in eigener Sache mit aller Sorgfalt zu Werke gegangen, die erforderlichen Formvorschriften gewahrt und auch Sorge getragen habe, daß diese Vorschriften auch von seiner Frau eingehalten würden“. Das Berufungsgericht hat dadurch hinlänglich zum Ausdruck gebracht, daß es seine Feststellung in erster Linie im Wege freier Beweiswürdigung nach Maßgabe des § 286 BPD. treffe. Das läßt sich prozessual nicht beanstanden. Insbesondere war das Gericht nicht behindert, gemäß § 286 die Tat-

sache der arglistigen Vernichtung der Urkunde als beweisuinterstützend zu verwerten, auch wenn die Ehefrau R. nicht als Partei im Sinne des § 444 BPO. anzusehen ist.

Es ist aber auch darin der Revision nicht zu folgen, daß die unmittelbare Anwendung des § 444 BPO. auf den hier vorliegenden Fall ausgeschlossen war. Diese Vorschrift enthält auch nichts weiteres als einen gesetzlich besonders geregelten Fall zulässiger freier Beweiswürdigung, insbesondere eine Anwendung des hierbei zu verwertenden und in der Rechtsprechung anerkannten Grundsatzes, daß, wenn eine Partei dem Gegner die diesem obliegende Beweisführung schuldhaft unmöglich macht, ihm gegenüber das in Frage kommende Anführen des Gegners regelmäßig als wahr anzunehmen ist, sofern sie nicht dessen Unrichtigkeit nachweist (vgl. RÖZ. Bd. 60 S. 152). Die Rechtsprechung hat keine Bedenken getragen, die Grundsätze des § 444 BPO. auch auf die schuldhafte Vereitelung der Beweisführung durch Augenscheinsannahme zu übertragen, obwohl die Vorschriften über die Augenscheinsannahme (§§ 371, 372 BPO.) eine dem § 444 entsprechende Bestimmung nicht enthalten, und es ist deshalb auch in Literatur und Rechtsprechung weiter anerkannt, daß das Wort „Partei“ im Sinne des § 444 nicht zu pressen ist, daß vielmehr auch das arglistige Verhalten eines Dritten in gleichem Sinne zu werten ist, wenn die Partei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für dieses Verhalten verantwortlich zu machen ist, insbesondere wenn der Dritte auf Anordnung oder im Einverständnis der Partei tätig gewesen ist, was dies im Laufe des Prozesses oder vor dessen Beginn geschehen sein.

Das gleiche muß aber auch in Ansehung der Rechtsvorgänger einer Partei gelten, sowie in Ansehung desjenigen, der nach den Bestimmungen der Prozeßordnung einem solchen Rechtsvorgänger gleich zu achten ist. So hat das Reichsgericht schon in der Entscheidung Bd. 87 S. 440 den (den Prozeß im eigenen Namen führenden) Konkursverwalter für die schuldhafte Beweiserschwerung seitens des Gemeinschuldners verantwortlich gemacht und aus diesem Grunde die Umkehrung der Beweislast zugunsten des Gegners in dem dort entschiedenen Falle gutgeheißen. Die Entscheidung kann in dem hier vorliegenden Falle einer Gesamtrechtsnachfolge nicht anders ausfallen, um so weniger, als diese den Eintritt des Nachfolgers in den gesamten Rechts- und Pflichtenkreis des Vorgängers bedingt. Das erscheint ohne weiteres überzeugend, wenn man annimmt, daß der Kläger rechtlich in der Lage war, seinen Vermächtnisanspruch schon zu Lebzeiten der Ehefrau R. im Wege der Feststellungsklage geltend zu machen, noch mehr, wenn er eine solche Klage bereits bei Lebzeiten der Ehefrau erhoben und nach dem Tode als Leistungsklage gegen die Erben fortgesetzt hätte. Hierzu ist zu bemerken, daß nach der herrschenden Lehre des gemeinen

Rechtes, welches mangels abweichender Bestimmungen des Bayerischen Landrechts hier zur Anwendung zu bringen wäre, der Vermächtnisanspruch des Klägers als ein mit dem Tode der Ehefrau fälliger Anspruch bereits zu deren Lebzeiten zur Entstehung gelangt war. Es muß aber auch gelten, wenn der Vermächtnisanspruch des Klägers nach dem etwa entsprechend zur Anwendung zu bringenden § 2269 Abs. 2 BGB. erst im Zeitpunkte des Todes der Ehefrau R. zur Entstehung gelangte. Denn auch in diesem Falle war dem Kläger immerhin eine durch die Bindung der Ehefrau R. an das gemeinschaftliche Testament gesicherte Rechtsstellung gewährleistet, für deren gesetzwidrige Beeinträchtigung durch die Erblasserin die Beklagten als deren Erben dem Kläger verantwortlich waren. . . .